

Allgemeine Einkaufsbedingungen der r2p GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Für Verträge zwischen der r2p GmbH (nachfolgend **wir** oder **R2P**) und deren Lieferanten und Zulieferern (nachfolgend gemeinsam **Lieferant**) über die Lieferung von Waren (nachfolgend **Leistung**) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AGB**).

1.2. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als R2P diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten insbesondere auch dann für Verträge mit dem Lieferanten, wenn R2P in Kenntnis dessen entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen Leistungen vorbehaltlos entgegen nimmt. Eine vorbehaltlose Entgegennahme durch R2P stellt in diesem Fall keine ausdrückliche Zustimmung dar.

2. Vertragsschluss, Rücktrittsrecht

2.1. Die von dem Lieferanten gegenüber R2P abgegebenen Angebote sind verbindlich. Der Lieferant ist hieran 4 Wochen ab Zugang bei R2P gebunden. Auf Grundlage des Angebotes gibt R2P eine Bestellung auf, die von dem Lieferanten durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an R2P per Post, per Telefax oder per E-Mail bestätigt wird.

2.2. Erbringt der Lieferant die vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber R2P innerhalb der vereinbarten Fristen nicht, so ist R2P insoweit berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Soweit R2P in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten will, wird R2P sein Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die von R2P bereits erbrachte Gegenleistung ist von dem Lieferanten unverzüglich mit Eingang der Rücktrittserklärung zurückerstatten.

3. Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

3.1. Geschuldete Zahlungen an den Lieferanten sind in vollem Umfang 60 Tage nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 4.3 fällig. Die Gewährung eines abweichenden Zahlungszieles bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht R2P ein Zurückbehaltungsrecht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) zu.

3.2. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von R2P anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.3. Ansprüche gegenüber R2P darf der Lieferant nur mit Zustimmung von R2P abtreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Gewährleistung

4.1. Der Lieferant steht für die Beschaffung der von ihm geschuldeten Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen Dritter auch ohne eigenes Verschulden uneingeschränkt ein. Insoweit haftet der Lieferant uneingeschränkt auch für von diesen zu verantwortende Mängel seiner Leistungen.

4.2. Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich. Der Lieferant gerät nach Überschreitung des Liefertermins ohne weitere Erklärungen seitens R2P mit seinen Leistungen in Verzug. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Teillieferungen nicht zulässig.

4.3. Für die Lieferung wird DDP, Lager R2P, Marie-Curie-Ring 31, 24941 Flensburg, (Incoterms 2010) vereinbart.

4.4. R2P ist im Rahmen seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 4.3 anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel, die im Rahmen der üblichen Prüfungen nach Gefahrübergang festgestellt werden, können innerhalb von 6 Wochen nach deren Feststellung angezeigt werden, ohne dass R2P hierdurch seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferanten verliert.

4.5. R2P hat das alleinige Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung. Die Nachbesserung durch den Lieferanten gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

4.6. R2P steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und der Anspruch auf Schadenersatz auch bei nur unerheblichen Abweichungen der Leistungen des Lieferanten von der vereinbarten Beschaffenheit oder auch bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit der Leistungen des Lieferanten zu.

4.7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von R2P wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 36 Monate. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels beginnt mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.

5. Ersatzteile

5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer von 24 Monaten ab Übergabe die benötigten Ersatzteile für die jeweils gelieferten Waren an R2P zu marktüblichen Preisen zu liefern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die Produktion und Lieferung der Waren durch den Lieferanten eingestellt werden sollte.

5.2. Der Lieferant stellt sicher, dass R2P bis 6 Wochen vor Ablauf der Frist in Ziffer 5.1 noch ein Schlusseindeckung mit Ersatzteilen vornehmen kann, die nach Ablauf dieser Frist benötigt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Ein erweitertes und/oder verlängertes Eigentumsvorbehaltsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1. Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

7.2. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Flensburg.